



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 2. Dezember 2019 (amtlich mitgeteilt)

Vorsitz: Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless
Zeit: 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 17.00 Uhr

Der Grosse Rat hat folgende Geschäfte behandelt:

1. Protokoll der Session vom 21. Oktober 2019

Das Protokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates vom 21. Oktober 2019 wurde nach Vornahme einer Änderung genehmigt.

2. Budget für das Jahr 2020

Der Grosse Rat hat das Budget des Kantons Appenzell I.Rh. für das Jahr 2020 nach geführter Beratung und Klärung einzelner Fragen genehmigt.

Dem betrieblichen Aufwand von Fr. 166.7 Mio. steht ein Ertrag von Fr. 151.8 Mio. gegenüber. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus der Finanzierung von Fr. 12.2 Mio. und des ausserordentlichen Ergebnisses von Fr. 771'000.-- wird mit einem Defizit von Fr. 2 Mio. gerechnet. Gegenüber dem Vorjahresbudget ergibt sich damit ein um rund Fr. 0.6 Mio. höherer Aufwandüberschuss. Das Budget für die Investitionsrechnung weist Ausgaben von Fr. 22.1 Mio. und Einnahmen von Fr. 1.8 Mio. aus. Die Nettoinvestitionen betragen demnach Fr. 20.3 Mio.

3. Steuerparameter für das Jahr 2020

Wegen der Umsetzung zur Bundesvorlage über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) ergeben sich im Kanton teilweise Veränderungen bei den Steuerparametern. Für das Jahr 2020 sind diese vom Grossen Rat wie folgt verabschiedet worden.

- Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen beträgt 96%.
- Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen beträgt 6%.
- Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen beträgt 0.5 Promille.

- Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, die im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, beträgt 25%.

4. Finanzplan 2021-2024

Der Grosse Rat hat nach Beantwortung einiger Fragen und Abhandlung vereinzelter Anmerkungen vom Finanzplan für die Jahre 2021-2024 Kenntnis genommen. Der Finanzplan gibt eine Übersicht über die in den kommenden Jahren zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Kantons.

5. Initiative pro Windenergie

Am 28. Mai 2019 wurde die «Initiative pro Windenergie» in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs für ein neues Windenergiegesetz eingereicht. Die Initiative wurde von Fabian Ulmann und fünf Mitunterzeichnern eingereicht. Im Entwurf des Windenergiegesetzes werden folgende Forderungen geltend gemacht:

- Der Kanton setzt sich zum Ziel, mit der Nutzung des Windenergiepotenzials auf dem Kantonsgebiet einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes zu leisten, soweit dafür erschliessbare Standorte mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens 4.5 m/s vorhanden sind.
- Bis 2025 sollen auf dem Kantonsgebiet im Vergleich zum Jahr 2018 mindestens 10 Mio. kWh pro Jahr mehr an elektrischer Energie mit Windkraft erzeugt werden. Ist das Ausbauziel an einem Standort erreicht, sind die übrigen Windkraftstandorte aus dem Richtplan zu entfernen.
- Windparks, die gemäss Planung mindestens 10 Mio. kWh elektrische Energie pro Jahr ins Netz einspeisen, sind von kantonalem Interesse. Das Interesse daran ist dann von besonderem Gewicht. Das Gewicht soll jenem des Landschafts-, Orts- und Denkmalschutzes entsprechen. Die Ständekommission kann bei solchen Anlagen beim Bund die Zuerkennung eines nationalen Interesses beantragen.

Der Grosse Rat hat die Initiative für gültig erklärt.

Im Laufe der Diskussion über den Inhalt der Initiative wurde aus dem Grossen Rat der Auftrag für die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags vorgebracht. Dieser Auftrag lautet wie folgt:

1. Der Kanton setzt die rechtlichen Rahmenbedingungen so, dass mindestens 10 GWh pro Jahr an Windenergie im Kanton Appenzell I.Rh. produziert werden können.
2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind dahingehend anzupassen, dass die Versorgungssicherheit in der Interessenabwägung bei Windenergiestandorten höher gewichtet wird als der Landschaftsschutz, bis das Minimalziel gemäss Punkt 1 erreicht ist.

Der Grosse Rat hat dem Auftrag zugestimmt und die Ständekommission beauftragt, einen entsprechenden Gegenvorschlag auszuarbeiten. Da der Landsgemeinde die Initiative zusammen mit dem Gegenvorschlag zu unterbreiten ist und die Ausarbeitung des Gegenvorschlags einige Zeit beanspruchen wird, hat der Grosse Rat beschlossen, die Behandlung der Initiative samt einem allfälligen Gegenvorschlag auf die Landsgemeinde 2021 zu verschieben.

6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

Am 10. Juni 2018 wurde im Rahmen einer eidgenössischen Abstimmung das Bundesgesetz über Geldspiele angenommen. Im Nachgang dazu sind nun verschiedene Anpassungen im

kantonales Recht notwendig. Zudem sind die interkantonalen Vereinbarungen anzupassen und neu abzuschliessen.

Mit dem neuen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele werden die erforderlichen Regelungen auf der Kantonebene gesetzt. Der Grosse Rat hat das neue Gesetz beraten und zuhanden der Landsgemeinde 2020 verabschiedet.

7. Beitritt zum Geldspielkonkordat (GSK) und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Das neue Bundesgesetz über Geldspiele ist so konzipiert, dass die Kantone gewisse Bereiche durch interkantonale Vereinbarungen regeln. Die beiden bisherigen interkantonalen Vereinbarungen werden durch zwei neue Vereinbarungen abgelöst.

Der Grosse Rat hat die beiden Grossratsbeschlüsse beraten und verabschiedet. Das Geldspielkonkordat tritt allerdings erst in Kraft, wenn mindestens 18 Kantone ihren Beitritt erklärt haben. Für die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) gilt sogar, dass sie erst in Kraft tritt, wenn ihr alle Vereinbarungskantone beigetreten sind.

8. Revision der Behördenverordnung

Die Staatswirtschaftliche Kommission hat dem Grossen Rat verschiedene Änderungen an der Behördenverordnung beantragt, darunter eine Anhebung der Entschädigungen der Standeskommission, des Kantonsgerichtspräsidiums und der Präsidien der grossrätlichen Kommissionen.

Die letzte Anpassung der Entschädigung der Standeskommission wurde auf Anfang 2013 vorgenommen. Im Sommer 2018 beschloss die Standeskommission, den zeitlichen Aufwand für das Amt als Standeskommissionsmitglied detailliert zu erfassen. Gegenüber der Stundenerhebung von 2012 resultierte ein zeitlicher Mehraufwand von rund 15%. Angesichts des heutigen Pensums von etwa 75% wurde der Antrag gestellt, die Entschädigung auf Fr. 145'000.-- anzuheben. Unter Einrechnung der bisherigen Sitzungspauschale von Fr. 9'000.--, die neu in der Grundentschädigung enthalten ist, und der Mandatsentschädigung von durchschnittlich Fr. 11'000.--, die künftig direkt an den Staat fliesst, resultiert eine Anhebung um Fr. 27'000.--.

Beim Kantonsgerichtspräsidium wurde der Arbeitsaufwand ebenfalls erhoben. Für das so ermittelte Pensum von 35% wurde eine Entschädigung von Fr. 60'000.-- beantragt, wobei auch hier bisherige Entgelte von gut Fr. 6'000.-- wegfallen.

Der Grosse Rat hat das Geschäft beraten und wie vorgeschlagen verabschiedet. Ein Antrag auf vorläufige Festlegung der Entschädigung für das Kantonsgerichtspräsidium mit Fr. 40'000.--, verbunden mit dem Auftrag, ein flexibles Entschädigungssystem mit allenfalls höheren Entschädigungen zu prüfen, scheiterte. Der Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

9. Umsetzung der Neufassung der Justizaufsicht auf der Verordnungsstufe

Die letzte Landsgemeinde hat der Neufassung der Justizaufsicht im Kanton zugestimmt und hierfür das Gerichtsorganisationsgesetz, das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung geändert.

Im Nachgang dazu sind nun auch zwei Verordnungen zu revidieren, nämlich das Geschäftsreglement des Grossen Rates und die Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten. Ein Antrag auf Rückweisung des Geschäfts, damit eine Umsetzung ohne neue Gerichtskommission vorgenommen werden kann, wurde abgelehnt. Weil sich aber in der Detaillierung noch verschiedene Änderungen ergaben, wird eine zweite Lesung durchgeführt.

10. Revision der Verordnung zum Hundegesetz (2. Lesung)

Die geltende Verordnung zum Hundegesetz stammt aus dem Jahr 2005. Seither sind in der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung verschiedene Änderungen vorgenommen worden. Dies macht Anpassungen an der kantonalen Hundeverordnung nötig. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit genutzt, um einzelne sprachliche Verbesserungen und Präzisierungen bei den Steuerbefreiungen vorzunehmen.

Der Grosse Rat hat den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Hundegesetz (HuV) an der Session vom 24. Juni 2019 in erster Lesung beraten und beschlossen, eine zweite Lesung durchzuführen. Anlässlich dieser zweiten Lesung hat der Grosse Rat noch eine letzte Anpassung vorgenommen und den Beschluss verabschiedet. Die Neuregelung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

11. Revision der Steuerverordnung (StV)

Bei Wohnliegenschaften, die aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen überführt werden, wird für die Ermittlung des massgeblichen Steuerwerts der amtliche Schätzungswert der Liegenschaft samt einem Zuschlag von 30% genommen.

Mit der heutigen Schätzungspraxis werden bei der Neuschätzung von Wohnliegenschaften Werte erreicht, die rund 15% bis 20% unter dem Marktwert liegen. Die Vornahme eines Zuschlags von 30% bei der Überführung von Wohnliegenschaften aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen führt daher zu überhöhten Werten. Deshalb wird mit einer Revision der Steuerverordnung vorgeschlagen, den heutigen Zuschlag von 30% auf 15% zu senken.

Im Rahmen der Behandlung des Geschäfts wurde aus dem Rat der Antrag gestellt, auf einen Zuschlag ganz zu verzichten. Der Grosse Rat wünschte, dass vor einem Beschluss zu diesem Antrag abgeklärt wird, wie hoch der zu erwartende Steuerausfall bei einer gänzlichen Streichung des Zuschlags wäre. Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

12. Statuten der Korporation Forren

Dem Grossen Rat wurden die Statuten der Korporation Forren, welche die Forrengemeinde am 23. Mai 2019 angenommen hatte, zur Genehmigung unterbreitet. Der Grosse Rat hat sich an der statutarischen Regelung gestört, wonach Innerrhoder Bürger und deren Nachkommen, die das Bürgerrecht erst nach dem Jahre 1899 erworben haben, als Anteilhaber ausgeschlossen sind. Die Regelung wurde als diskriminierend und nicht zeitgemäss erachtet. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Bundesverfassung in Art. 37 Abs. 2 den ausdrücklichen Vorbehalt enthält, dass bei Korporationen Bevorzugungen oder Benachteiligungen wegen des Bürgerrechts möglich sind. Die Standeskommission wird dem Grossen Rat über die Sachlage für die zweite Lesung einen Bericht erstatten.

Appenzell, 3. Dezember 2019

Ratskanzlei Appenzell I.Rh.

Der Ratschreiber:

Markus Dörig